Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Infrastrukturverwaltungsbetrieb

Vorlagen Nr.:
BV/2/0481

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	04.06.2018			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	06.06.2018			
Kreisausschuss	Vorberatung	11.06.2018			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	02.07.2018			

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes "Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügensche Kleinbahn" zum 31. Dezember 2017

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 vom Eigenbetrieb des Landkreises “Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügensche Kleinbahn”, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund hiermit unter Wahrung der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriftenform wie folgt:

1. Der auf den 31. Dezember 2017 aufgestellte Jahresabschluss sowie der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna-Treuhand GmbH in Delmenhorst geprüfte und mit einem Bestätigungsvermerk vom 14. März 2018 versehenen Jahresabschluss, der eine Bilanzsumme von 1.225.861,88 Euro aufweist, wird festgestellt.

2. Der Betriebsleiter wird entlastet.

3. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 9.426,64 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Stralsund, 25.05.2018	gez. Ralf Drescher - Landrat -

Begründung:

Der Eigenbetrieb des Landkreises Vorpommern-Rügen als Rechtsnachfolger für den Landkreis Rügen gehört laut § 14 des Kommunalprüfungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) zu den prüfungspflichtigen Einrichtungen.
Dem Landesrechnungshof obliegt die Aufgabe, bei allen Eigenbetrieben die Verträge mit dem Jahresabschlussprüfer im Namen und für Rechnung der prüfungspflichtigen Einrichtungen abzuschließen (§ 14 Abs. 1 KPG M-V), das Prüfverfahren zu überwachen und den Prüfbericht des Jahresabschlussprüfers freizugeben (§§ 15 und 16 KPG M-V).

Gemäß § 16 Abs. 5 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft

1. den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder den Vermerk über dessen Versagung,
2. den Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes,
3. den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung und
4. die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses unter Angabe des Jahresergebnisses

bekannt zu machen.

Auf Antrag des Landkreises Vorpommern-Rügen hat das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna -Treuhand GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 beauftragt.
Die Jahresabschlussprüfung durch die o.g. Gesellschaft schließt mit einem Bestätigungsvermerk und wurde dem Landesrechnungshof zur Prüfung übersandt.

Anlagen

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2017
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage 3: Jahresabschluss - Anhang für das Wirtschaftsjahr und Anlagevermögen
Anlage 4: Lagebericht
Anlage 5: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		